



Kinderschutzkonzept

DGB

Jugendbildungsstätte

Flecken Zechlin

Stand 12/2022

Kinderschutzkonzept DGB-Jugendbildungsstätte

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Verhaltensampel DGB-JBS Flecken Zechlin	5
Regeln in der DGB-Jugendbildungsstätte.....	7
3. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	8
3.1 Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg:innen und Teamenden....	8
3.2 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Externe	9
3.3 Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander.....	10
4. Verfahren bei Verletzungen.....	12
Verfahrensablauf bei verletzten Kindern und Jugendlichen.....	13
5. Qualitätssicherung, Kontinuität und Nachhaltigkeit.....	14
6. Anhang	

1. Kinderschutzkonzept

Gemäß der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 8a und 72a SGB VIII) in der Fassung vom 11. 12. 2013

Die DGB-Jugendbildungsstätte Flecken Zechlin ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß §75 SGB VIII und verfügt seit 1993 über Erfahrung im Bereich der politischen und kulturellen Bildung sowie der Demokratieförderung. Mit Workshops, Begegnungen, Camps, Projekttagen und Demokratiewerkstätten fördern wir ein demokratisches und historisches Bewusstsein und treten für eine lebendige und wandlungsfähige demokratische Alltagskultur ein. Wir arbeiten mit Methoden der politischen Bildung, der Erlebnispädagogik sowie selbstreflexiven Zugängen, die für innovatives Lernen, Teilnehmendenorientierung und das Erfahren von demokratischen Entscheidungsprozessen stehen.

Kernmotivation unserer Arbeit ist die Unterstützung und Begleitung junger Menschen auf der Suche nach eigenen Standpunkten und Lebensperspektiven. Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt auf der Gruppe der 12-26-Jährigen. In unseren Angeboten können Kinder und Jugendliche in einem wertschätzenden Umfeld, unabhängig von ihrer Herkunft und ohne Erwartungsdruck, ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren und Neues erleben. Kinderschutz und ein am Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln sind ein zentraler Wert in unserer Arbeit. Die Qualität unserer Arbeit sowie die Teilhabe der Teilnehmer:innen dokumentieren und evaluieren wir regelmäßig in Auswertungsbögen.

Die Mitarbeiter:innen und Honorarkräfte der DGB-Jugendbildungsstätte streben an, Kindern und Jugendlichen Anregung und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung in der Gruppe sowie Sicherheit und Akzeptanz zu bieten. In den Angeboten sollen persönliche Nähe und Lebensfreude ebenso Raum finden wie ganzheitliches Lernen und Handeln. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen die Arbeit des Teams. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Kinder und Jugendliche in ihren Mitbestimmungsmöglichkeiten unterstützt und lernen, wie sie eigene Bedürfnisse erkennen, vertreten und ein soziales Miteinander entwickeln. Die Persönlichkeit und die Würde der uns anvertrauten jungen Menschen liegen uns sehr am Herzen.

Dazu gehört selbstverständlich auch, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder anderen gewalttätigen Übergriffen haben. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit für präventive Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Beschäftigten und Honorarkräfte, denn das Kinderschutzkonzept fördert den transparenten und offenen Austausch zum Thema (sexuelle) Gewalt.

Welches Verhalten unsere Einrichtung für wünschenswert, für tolerabel und für inakzeptabel definiert, haben wir in einer Verhaltensampel festgehalten (siehe Punkt 2, S. 5-6). Sollte jemandem von uns entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Kolleg:innen auffallen, gilt es, dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dritten (Sechs-Augen-Prinzip) – behutsam und offen anzusprechen. Den genauen Ablauf, wie auf ein solches Verhalten reagiert werden sollte, haben wir im Verfahrensablauf unter Punkt 3 (S. 8-11) festgeschrieben.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige erstattet wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt oder vorschnell geurteilt werden. Informationen sind diskret zu behandeln und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist wichtig, jeden Vorgang intern mit einem entsprechenden Protokoll schriftlich zu dokumentieren.

Sollte Beschäftigten auffallen, dass bei einem Kind etwas „nicht stimmt“, dass also das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf besonnenes und professionelles Verhalten an. Dabei ist eine respektvolle Zusammenarbeit zwischen der DGB-Jugendbildungsstätte, der betroffenen Person, dem Kooperationspartner sowie der Familie und ggf. der Jugendhilfe sehr wichtig.

Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die einen vorgefallenen Missbrauch nahelegen, müssen in jedem Fall ernst genommen werden und es sollte in jedem Fall Hilfe angeboten werden.

Grundsätzlich gelten folgende Regeln:

1. Eine unmittelbar stattfindende Kindeswohlgefährdung, ein Verstoß gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist sofort zu unterbinden.
2. Es sind Ruhe zu bewahren, Aktionismus zu vermeiden und die zuständigen Stellen/Personen zu informieren.
3. Der betroffenen Person wird ein geschützter Raum angeboten und sie wird in das weitere Vorgehen einbezogen.

Den genau einzuhaltenden Ablauf im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses haben wir im Verfahrensablauf unter Punkt 3 (S. 8-11) geregelt. Bei jedem Verdacht muss die Leitung informiert werden.

2. Verhaltensampel DGB-JBS Flecken Zechlin

Welches Handeln in unserer Einrichtung für pädagogisch richtig, pädagogisch kritisch und inakzeptabel erachtet wird, haben wir beispielhaft in folgender Verhaltensampel festgehalten:

<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<p>Positives Menschenbild vertreten Positive Grundhaltung ausstrahlen Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen schaffen Verlässlichkeit Regelkonform verhalten Konsequent sein</p> <p>Den Gefühlen der Teilnehmenden Raum geben Trauer zulassen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache & Herzlichkeit Verständnisvoll sein</p> <p>Ausgeglichenheit Freundlichkeit Unvoreingenommenheit Fairness Echtheit Gerechtigkeit Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler:in/ Schlichter:in) Impulse geben Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen</p>	<p>Distanz und Wärme Teilnehmende und Eltern wertschätzen</p> <p>Angemessen loben können Vorbildliche Sprache verwenden Integrität des/der Teilnehmenden achten und gewaltfreie Kommunikation anwenden</p> <p>Ehrlichkeit Authentizität Transparenz Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion Kritikfähigkeit</p> <p>„Nimm nichts persönlich“ Den Teilnehmenden auf Augenhöhe begegnen Partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe</p> <p>Teilnehmende mit dem von ihnen gewünschten Namen ansprechen</p> <p>Mitarbeiter:innen tragen angemessene Kleidung</p>
	<p>Folgendes wird von Kindern/Jugendlichen möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <p>Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern/Jugendlichen und Betreuenden unterbinden Kinder/Jugendliche anhalten, Konflikte friedlich zu lösen Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren</p>	

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung hinderlich	<p>Anschnauzen/Anschreien Lauter körperliche Anspannung mit Aggression Autoritäres Erwachsenenverhalten</p> <p>Auslachen, Schadenfreude Lächerlich machende, herabwürdigende Sprüche</p> <p>Überforderung / Unterforderung</p> <p>Nicht ausreden lassen</p>	<p>Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen</p> <p>Keine Regeln festlegen, willkürlich Regeln ändern</p> <p>Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) Verabredungen nicht einhalten</p> <p>Unsicheres Handeln</p>
	<p>Die aufgelisteten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>	
Dieses Verhalten geht nicht	<p>Intimsphäre missachten Intim anfassen Küssen Filme/ Fotos mit grenzverletzenden Inhalten von Teilnehmenden ins Internet stellen</p> <p>Schlagen, Misshandeln, Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) Isolieren / Fesseln / Einsperren Schütteln, Schubsen Zwingen</p> <p>Demütigende Strafen</p>	<p>Niederschreien Bloßstellen Vorführen Lächerlich machen</p> <p>Ausgrenzen Diskriminieren Angst machen Herabsetzend über Teilnehmende und Eltern sprechen</p> <p>Vertrauen brechen</p> <p>Bewusste Aufsichtspflichtverletzung</p>

Regeln in der DGB-Jugendbildungsstätte

1. Der Konsum von Alkohol durch das betreuende Team sowie die Jugendbildungsreferent:innen/Campleitungen ist prinzipiell nicht erwünscht. Mitarbeiter:innen und Honorarkräfte trinken nicht mit oder vor minderjährigen Teilnehmer:innen (TN). Grundsätzlich gilt für Aufsichtspersonen das Gebot der Einsatzfähigkeit.
Es müssen in jeder Freizeitfahrt – auch außerhalb der Workshops - immer mindestens zwei Aufsichtspersonen komplett nüchtern sein. Es ergibt sich von selbst, dass die Bildungsreferent:innen vor Ort als Erste diese Rolle übernehmen.
2. Das Rauchen in der DGB-JBS ist nur an den ausgewiesenen Orten zulässig.
3. Die Sauna wird für unter 18-Jährige ohne Badebekleidung nur getrenntgeschlechtlich betrieben. In der Sauna ist das Saunieren von Betreuer:innen gemeinsam mit Minderjährigen ohne Badebekleidung nicht gestattet.
4. Sofern in Seminaren oder Freizeitangeboten Massagen/Shiatsu oder ähnliche Techniken, die auf körperlicher Berührung basieren, angeboten werden, finden diese nur auf Basis expliziter Freiwilligkeit unter erfahrender Anleitung und am bekleideten Körper innerhalb der Komfortzone statt.
5. Zimmer von Teilnehmenden werden nur ausnahmsweise/ im Notfall ohne Einwilligung der Betroffenen betreten. Grundsätzlich werden die Zimmer nur von pädagogischem Personal des gleichen Geschlechts betreten – nach Möglichkeit zu zweit.
6. Fotos und Filmaufnahmen von Teilnehmenden dürfen nur mit Einwilligung der TN und, wenn minderjährig, der Einwilligung der Erziehungsberechtigten gemacht werden.
7. Mitarbeiter:innen nehmen nur mittels Diensthandys (wenn vorhanden), Dienstadressen und Dienstaccounts Kontakt zu Kindern/Jugendlichen auf. Privater Kontakt zwischen Teamenden und Teilnehmenden ist nicht erwünscht. Bei triftigen beruflichen Gründen muss dies transparent erfolgen.
8. Der Aufenthalt von Teilnehmenden in den Unterkünften des Teams (Bungalows oder Zimmern) ist strikt untersagt.

3. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3.1 Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg:innen und Teamenden

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten



1. Verpflichtende Info ausschließlich und direkt an die Geschäftsführung (z. Zt. Robert Sprinzl) und den/die Kinderschutzbeauftragte:n (z. Zt. Uwe Flock)

Hier ist Diskretion sehr wichtig. Bitte keine Informationen an andere weitergeben!
Die notwendigen Telefonnummern erhalten Sie bei der Rezeption/dem Nachtdienst oder dem/der zuständigen Referent:in/ Campleitung unter dem Stichwort „Kinderschutz“

Ab hier sind nur noch die Geschäftsführung und der/die Kinderschutzbeauftragte:r zuständig.

Dokumentation der Schutz- bzw. Hilfemaßnahme mit Anlage 1 (Meldebogen)



2. Bewertung der Information durch die Geschäftsführung und den/die



Kinderschutzbeauftragte:n



Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich? → JA



NEIN



Maßnahmen ergreifen und
Krisenkommunikation
(Kommentar 1)

Weitere Klärung erforderlich? → JA



NEIN



Externe Expertise durch i. e. Fachkraft des Landkreises OPR einholen

Verdacht begründet? → NEIN



JA



Info an Beteiligte, ggf. Rehabilitation

3. Gemeinsame Risikoeinschätzung (Kommentar 2)



4. Gespräch mit dem/der Betroffenen Beschäftigten



Weiterführung des Verfahrens? → NEIN



JA



Verdacht besteht noch → NEIN

Fortführung des Verfahrens:

- Freistellung / Hausverbot
- Hilfe für Betroffene
- Transparenz
- Ggf. Strafanzeige

Maßnahmen abwägen:

- Sanktionen
- dienstrechtliche Optionen
- Transparenz im Team
- Bewährungsauflagen

Rehabilitation (Kommentar 3)

3.2 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Externe

[Intern ist, wer das Kinderschutzkonzept unterschrieben hat.]

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



1. Verpflichtende Info ausschließlich und direkt an die Geschäftsführung (z. Zt. Robert Sprinzl) und die/den Kinderschutzbeauftragte:n (z. Zt. Uwe Flock)
Wenn möglich Dokumentieren von Anhaltspunkten

Hier ist Diskretion sehr wichtig. Bitte keine Informationen an andere weitergeben!
Die notwendigen Telefonnummern erhalten Sie bei der Rezeption/dem Nachtdienst oder dem/der zuständigen Referent:in/Campleitung unter dem Stichwort „Kinderschutz“

Ab hier sind nur noch Geschäftsführung und Kinderschutzbeauftragter zuständig

2. Dokumentation der Schutz- bzw. Hilfemaßnahme mit Anlage 1 durch Geschäftsführung (Robert Sprinzl) oder den Kinderschutzbeauftragten (Uwe Flock)



Ist professionelle Hilfe nötig?

NEIN



Weitere Beobachtung



JA



3. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft des Landkreises OPR und gemeinsame Risikoeinschätzung (Kommentar 2)



Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich?

JA



Maßnahmen ergreifen
und Eltern informieren (Kommentar 1)

NEIN



4. Gespräch mit den Eltern führen

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönliche Wahrnehmung im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft des Landkreises OPR hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich wichtig und hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende fachliche Reflexion zuvor schwere Fehler gemacht worden.

3.3 Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Werden Kinder oder Jugendliche selbst sexuell übergriffig, würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. In diesem Fall muss auch über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Dabei sind die begangenen Grenzverletzungen, Übergriffe oder der sexuelle Missbrauch differenziert zu betrachten. Gerade bei übergriffigen Kindern und Jugendlichen ist ein pädagogisch geschultes Vorgehen gefragt. Hier geht es um den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen und um wirksame Formen der Einflussnahme auf die übergriffigen Kinder/Jugendlichen. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Dennoch lassen sich auch für eine kurzzeitpädagogische Einrichtung Leitlinien für den Umgang formulieren, die den Zuständigen ggf. ein professionelles Handeln erleichtern:

1. Es sollen vor allen Seminaren Vorgespräche mit den Lehrkräften/Betreuer:innen geführt werden, in denen deutlich gemacht wird, dass bei Fällen von sexuellen Übergriffen ein gemeinsames Handeln und keine Alleingänge geboten sind. Es ist Aufgabe der Bildungsreferent:innen, dafür Sorge zu tragen, dass während Eigenseminaren immer eine:r zuständige:r Bildungsreferent:in vor Ort ist. Sollte dies in Ausnahmefällen einmal nicht möglich sein, ist zu gewährleisten, dass ein:e Verantwortliche:r telefonisch erreichbar ist.
2. Sofern das Team Kenntnis eines sexuellen Übergriffs hat, wendet es sich zuerst an die Jugendbildungsreferent:in und diese informiert die Lehrer:innen/ Betreuer:innen und die Geschäftsführung.
3. Über eine Anzeige entscheidet die betroffene Person bzw. die Sorgeberechtigten.
4. Der Kinderschutzbeauftragte wird umgehend informiert, wenn:
 - die Schwere der Tat
 - die Überforderung der Beteiligten
 - die Unvereinbarkeit der Positionen der Beteiligten dies erfordert.Sonst wird er im Laufe der Woche von der/dem zuständigen Bildungsreferent:in informiert.
5. Zur Dokumentation des Vorfalls haben wir ein Meldeprotokoll erstellt (Anlage 1). Die Vorlage befindet sich in Papierform in der Rezeption. Die Dokumentation des Vorfalls wird von der/dem zuständigen Bildungsreferent:in im entsprechenden Ordner abgelegt. Dieser befindet sich im Büro der Geschäftsführung.

Kommentar 1: Krisenkommunikation

In die Krisenkommunikation werden nur diejenigen miteinbezogen, die laut Kinderschutzkonzept vorgesehen bzw. für die notwendigen Abläufe unabdingbar sind. Grundsätzlich werden die Sorgeberechtigten zeitnah informiert bzw. mit in die Krisenkommunikation eingebunden. Sollte jedoch begründete Sorge bestehen, dass die Information der Eltern eine weitere Kindeswohlgefährdung nach sich ziehen könnte, ist die Informationspflicht gegenüber den Eltern sorgfältig gegen die Interessen des Kindes abzuwägen. In jedem Fall ist hier unverzüglich die Geschäftsführung bzw. der/die Kinderschutzbeauftragte zu informieren.

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig, aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden.

In die Planung und Durchführung von Elterngesprächen ist ein:e externe:r Berater:in einzubeziehen. Eltern reagieren verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang ist daher wichtig.

Bitte beachten: Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Information der Eltern sollte daher nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Kommentar 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:

- Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft des Landkreises OPR hinzuziehen.
- Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter:in (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Kommentar 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge einer Kindeswohlgefährdung ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber den Eltern. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Im Falle eines unbegründeten Verdachts muss die Rehabilitation der/des vermeintlichen Täter:in mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden wie die Aufklärung eines Verdachtes.

4. Verfahren bei Verletzungen

In der Einrichtung kann es jederzeit zu Unfällen kommen. Diese Regeln schaffen Klarheit, wie man sich in so einem Fall zu verhalten hat. Der Verfahrensablauf auf der nächsten Seite ist als Aushang gedacht und sollte in jedem Raum gut sichtbar angebracht werden.

Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen, ist eine gemeinsame Aufgabe aller Teammitglieder. Will man jungen Menschen Erfahrungs- und Entwicklungsräume anbieten, in denen sie sich erproben können und auch sollen, lassen sich Unfälle und Verletzungen jedoch nie ganz ausschließen. Diese Verfahrensregeln haben daher den Zweck, Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall aufzuzeigen. Sie werden in allen unseren Räumen ausgehängt, sodass sie jederzeit sichtbar sind. Wir wollen nicht nur die gesetzlichen Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche Risiken minimieren, sondern vor allem eine kompetente Betreuung sicherstellen.

Über die auf der nächsten Seite aufgelisteten Abläufe hinaus gelten folgende Standards:

- Alle festangestellten Mitarbeiter:innen absolvieren im zweijährigen Turnus einen Erste-Hilfe-Auffrischkurs
- Alle Honorarkräfte machen sich mit den geltenden Verfahrensregelungen vertraut (inkl. Gegenzeichnung) und werden darüber informiert, wo die Erste-Hilfe-Ausstattung aufbewahrt wird.

Verfahrensablauf bei verletzten Kindern und Jugendlichen

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

leichte Verletzung pädagogische Unterstützung
<ul style="list-style-type: none">• trösten/beruhigen, Schmerzen ernstnehmen• Kühlkissen/Pflaster• Kind beobachten• Mitteilung an zuständige Bildungsreferent:in oder Campleitung• Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)• Unfallbuch führen (1-Hilfe-Kasten)
mittelschwere Verletzung Erste Hilfe notwendig
<ul style="list-style-type: none">• Mitteilung an zuständige Bildungsreferent:in / Campleitung• Information an die Geschäftsführung/Assistenz, wenn die Verletzung auf bauliche Mängel zurückzuführen ist oder auf Gewalt untereinander.• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten durch Bildungsreferent:in/Lehrkräfte oder Campleitung. Bei Bedarf: ärztlichen Bereitschaftsdienst oder Notfallnummer 112 anrufen!• Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten/Person unter Notfallrufnummer• Unfallbuch führen (1-Hilfe-Kasten)
schwere Verletzung Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig
<ul style="list-style-type: none">• Notfallnummer 112 anrufen• Mitteilung an zuständige Bildungsreferent:in / Campleitung und Geschäftsführung• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten → Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze → Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten• Unfallbuch führen (1-Hilfe-Kasten)

Generell gilt: Mitarbeitende und Honorarkräfte dürfen ohne Genehmigung der Sorgeberechtigten keinerlei Medikamente verabreichen!

5. Qualitätssicherung, Kontinuität und Nachhaltigkeit

Damit das Kinderschutzkonzept Wirksamkeit entfalten kann, muss es dauerhaft im Arbeitsalltag aller Abteilungen verankert sein. Einen besonderen Stellenwert nehmen dabei die Abteilungen ein, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Ein lebendiges Kinderschutzkonzept bedarf neben der sachkundigen Implementierung auch einer Verstetigung sowie kontinuierlichen Qualitätssicherung. Dafür werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

Fortbildungen

Die Jugendbildungsstätte Flecken Zechlin organisiert ein Fortbildungsprogramm im Themenfeld Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt. Dieses Programm richtet sich an alle Mitarbeiter:innen der Jugendbildungsstätte, den/die Kinderschutzbeauftragte und Teamer:innen. Nach ca. drei Jahren sollten alle Mitarbeitenden ein Kinderschutzseminar zur Auffrischung besuchen.

Fortbildung hauptamtlicher Mitarbeiter:innen

Die Jugendbildungsstätte organisiert intern die Fortbildung der eigenen Mitarbeiter:innen. Sie sollte eine Dauer von ca. drei Zeitstunden haben und nach ca. drei Jahren wiederholt werden. Wesentliche Inhalte sollen die Sensibilisierung zum Thema Kinderschutz, das Kinderschutzkonzept der Bildungsstätte sowie rechtliche Grundlagen sein.

Aus- und Fortbildung des ehrenamtlichen Honorarteams

Das Themenfeld Kinderschutz wird innerhalb der Ausbildung der Juleica gestärkt. Es sollte einen Zeitumfang von ca. zwei Stunden haben und die Vorstellung des Kinderschutzkonzeptes beinhalten.

Die Bildungsabteilung der Jugendbildungsstätte organisiert intern die Fortbildung des Honorarteams. Sie sollte eine Dauer von ca. zwei Zeitstunden haben und nach spätestens zwei Jahren wiederholt werden.

Wesentliche Inhalte sollen die Sensibilisierung zum Thema Kinderschutz, das Kinderschutzkonzept der Bildungsstätte sowie rechtliche Grundlagen sein. Die Fortbildung ist integriert in die jährlich stattfindenden mehrtägigen Teamtreffen in Flecken Zechlin.

Fortbildung der/des Kinderschutzbeauftragten

Die Fortbildung der/des Kinderschutzbeauftragte:n hat einen besonders hohen Stellenwert im Kinderschutzkonzept. Ihre/Seine fachliche Weiterbildung ist daher umfangreicher angesetzt. Es wird alle zwei Jahre eine Fortbildung und/oder ein Fachaustausch angestrebt.

Diese Fortbildung sollte einen höheren Zeitumfang als die der Mitarbeiter:innen haben. Rolle, Rechte und Pflichten von Kinderschutzbeauftragten sowie tiefere Kenntnisse bzgl. Prävention und Intervention im Kinderschutz sind hier notwendig. Die Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft (z.B. durch die Fachstelle Kinderschutz oder das SFBB) wird empfohlen. Die Teilnahme an einem Intensivseminar oder einer Fortbildung durch das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind ein guter Einstieg.

Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeiter:innen des Hauses, haupt- wie ehrenamtliche, müssen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. An die Wiedervorlage des Führungszeugnisses wird seitens der Verwaltung des Hauses rechtzeitig erinnert.

Das erweiterte Führungszeugnis muss im Original vorgelegt werden, es steht Mitarbeitenden frei, ob das Original im Haus verbleibt. Dies ist nicht erforderlich. Zur hausinternen Dokumentation wird mit einer Liste gearbeitet, auf der die Einsichtnahme mit Datum dokumentiert wird.

Kinderschutz im Bewerbungsgespräch

In Bewerbungsgesprächen wird auf die Bedeutung des Themas Kinderschutz für die Arbeit in der Jugendbildungsstätte hingewiesen. Bewerber:innen soll bereits vor Einstellung klar sein, dass Kinderschutz in allen Abteilungen des Hauses ein sensibles und für die Mitarbeit im Haus wichtiges Thema ist.

Nach der Einstellung wird das Kinderschutzkonzept in einem ersten Personalgespräch mit der/dem neuen Kolleg:in durchgesprochen.

Veröffentlichung des Kinderschutzkonzepts

Das Kinderschutzkonzept der Jugendbildungsstätte ist öffentlich zugänglich und wird auf der Startseite der Webseite der Jugendbildungsstätte verlinkt. In Printprodukten für Veranstaltungen und Seminare des Hauses wird auf die Existenz des Kinderschutzkonzeptes hingewiesen. Printprodukte enthalten den Hinweis, dass das Kinderschutzkonzept auf der Webseite zum Download bereit steht.

Kontinuität und Weiterentwicklung

Ein Kinderschutzkonzept ist zu keinem Zeitpunkt abgeschlossen und bedarf einer regelmäßigen Evaluation und Überarbeitung. Die Geschäftsführung des Hauses bildet eine Arbeitsgruppe und trägt dafür Sorge, dass alle drei Jahre eine Evaluation und ggf. Überarbeitung des Kinderschutzkonzeptes erfolgt.

Anlage 1
Meldeprotokoll DGB-JBS Flecken Zechlin

Dieses Protokoll ist für den internen Gebrauch und wird vertraulich behandelt. Es dient der hausinternen Informationssicherung, daher werden auch Kontaktdaten erfragt.

Bitte so vollständig wie möglich ausfüllen und an die Geschäftsführung, vertretungsweise an die Geschäftsführungsassistenz, weiterleiten.

Um was geht es?

O Unfall: O mit Personenschaden
 O ohne Personenschaden

O Übergriff

O _____

Datum, Uhrzeit: _____

Ort:

O DGB-JBS, konkret: _____

O außerhalb: _____

Art des Vorfalls (was ist passiert, wer war wie beteiligt/betroffen?)

Beteiligte Personen (sowohl Zeug:innen als auch Betroffene) mit Kontaktdaten bitte.

Teilnehmende (Namen & Alter):

Teamende:

Betreuende/Lehrkräfte/sonstige
Personen:

Bei wem lag die Aufsichtspflicht?

Wer wurde hausintern informiert?

Jugendbildungsreferent:in (Name): _____

Geschäftsführung JBS Kinderschutzbeauftragte

Wer wurde sonst noch informiert?

die Erziehungsberechtigten

Welche Schritte wurden eingeleitet?

Ist der Fall abgeschlossen:

ja

nein

Falls nein: Welche weiteren Schritte/Handlungen/Vorgänge sind in Planung?

Vielen Dank für die Informationssicherung!

Datum, Ort: _____

Protokollant:in: _____

Anlage 2

Notfallnummern

Bitte beachten: Am Festnetz immer eine Null vorwählen!



Polizei: 110

Nächstgelegenes Polizeikommissariat:

033931- 1530 Rheinsberg

03391-3540 Neuruppin

Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Giftinformationszentrum-Nord: 0551-192 40

Kinder- und Jugendnotdienst: 03391-688 5113 (Lindow)

Der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) leistet Erste Hilfe für Kinder und Jugendliche in akuten sozialen

Krisen – rund um die Uhr.

Kinderschutzkoordinatorin / Ansprechpartner 03391 6885129

in Fragen zur iseF: Frau Kleine

insoweit erfahrene Fachkraft: Herr Wolf 03391 6885370

insoweit erfahrene Fachkraft: Frau Engel 03391 6885345

Pädagogische Fachberatung: Frau Maruhn 03391 6885154

Beratungsstellen bei Gewalt und sexuellem Missbrauch

Sozialtherapeutisches Institut Berlin-Brandenburg e.V. 033203/22674

stibbev.de

Kind im Zentrum (EJF) 030/2828077

<https://www.ejf.de/einrichtungen/beratungsstellen/kind-im-zentrum-kiz.html>

DGB-JBS:

- Leitung der Einrichtung: wenn nicht vor Ort unter
- Kinderschutzbeauftragter Uwe Flock

Anlage 3

Vorlage für eine Bestätigung, die von allen Beschäftigten zu unterzeichnen ist

Bestätigung

Hiermit bestätige ich eine Einführung in das Kinderschutzkonzept der Einrichtung, eine Kopie der Verhaltensampel sowie eine Einführung in die Verhaltensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen erhalten zu haben.

Name

Flecken-Zechlin,

Datum

Unterschrift

Anlage 4

Selbstverpflichtungserklärung

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anleiten.
- Ich werde die Angebote der DGB-Jugendbildungsstätte stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und werde alle jungen Menschen gleich und fair behandeln sowie Diskriminierungen jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenwirken.
- Ich respektiere, dass Kinder und Jugendliche auch bei uns im Haus ein Recht auf Privatsphäre haben. Es wird angeklopft, wenn die Schlafräume der Kinder und Jugendlichen betreten werden. Ich achte den Grundsatz, dass Mitarbeiter:innen des jeweiligen Geschlechts in das Teilnehmendenzimmer gehen. Ich betrete das Zimmer nur im Notfall ohne Einwilligung. Ich berücksichtige, dass Betten Privatbereich sind und ich mich nur im Notfall oder nach Rücksprache auf das Bett setze. Ich schlafe unter keinen Umständen gemeinsam mit Teilnehmenden im gleichen Zimmer.
- Ich verpflichte mich, keine sexuellen Kontakte mit Kindern und Jugendlichen einzugehen.

Das Wohl von Kindern und Jugendlichen steht immer an erster Stelle. Sollte ich dieses gefährdet sehen, informiere ich die Verantwortlichen auf Leitungsebene.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Erklärung.

Datum

Unterschrift